

Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Vertrages zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft an der Universität Basel

Vom 27. April 1995

1. Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, genehmigt den am 30. März 1994 abgeschlossenen Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft an der Universität Basel.
2. Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.¹⁾

Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft an der Universität Basel (Universitätsvertrag)

Vom 30. März 1994

Die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft schliessen folgenden Vertrag ab:

§ 1.²⁾ Angesichts der regionalen Bedeutung der Universität Basel und im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit gemäss § 17a der Kantonsverfassung Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889 bzw. § 3 Abs. 2 der Kantonsverfassung Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 beteiligt sich der Kanton Basel-Landschaft an der Führung und an den Betriebskosten der nach dem Recht des Kantons Basel-Stadt bestehenden Universität Basel,

- a) um die Ausbildung von Akademikerinnen und Akademikern sowie die Qualität der wissenschaftlichen Lehre und Forschung zu fördern,
- b) um die Gleichstellung der Studierenden aus dem Kanton Basel-Landschaft mit denjenigen aus dem Kanton Basel-Stadt zu gewährleisten.

²⁾ Die Universität erbringt ein Lehrangebot, das sich inhaltlich über den Bereich von sechs Fakultäten erstreckt.

³⁾ Sie ist eine selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Basel-Stadt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

¹⁾ Wirksam seit 11. 6. 1995.

²⁾ § 1: Abs. 2 in der Fassung des Beschlusses der Regierungen der Kantone BS und BL vom 12. 12. 2000 (wirksam seit 1. 1. 2001, publiziert am 10. 2. 2001); Abs. 4 beigefügt durch denselben Beschluss.

⁴ Die Universität gewährt den kantonalen Finanzkontrollen Basel-Stadt und Basel-Landschaft im Rahmen der Ausübung der Finanzaufsicht Zugang zu allen Informationen und Akten. Die beiden Finanzkontrollen koordinieren ihre Prüfungshandlungen unter sich und mit der Revisionsstelle der Universität. Sie bringen die Ergebnisse ihrer Prüfungshandlungen auch dem Universitätsrat und der Verwaltungsdirektion der Universität zur Kenntnis.

§ 2. Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft koordinieren ihre Tätigkeiten im Rahmen der Schweizerischen Hochschulpolitik.

§ 3. Der Kanton Basel-Landschaft leistet an die Betriebskosten der Universität Basel einen der Teuerung anzupassenden jährlichen Beitrag in der Höhe von 89 Millionen Franken (entsprechend dem Stand des Schweizerischen Landesindexes der Konsumentenpreise vom 30. Juni 2001).³⁾

² Der Beitrag gemäss Abs. 1 wird jeweils aufgrund des Standes des Landesindexes der Konsumentenpreise vom Juni des Beitragsjahres bemessen und am 30. Juni des Beitragsjahres ausgerichtet.

³ Von diesem Beitrag fliessen 10% in einen Fonds. Aus ihm sind Leistungen für den universitären Nachholbedarf und die Weiterentwicklung in den Bereichen Betrieb, Immobilien und Mobilien zu finanzieren. Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet der Universitätsrat.

§ 4. Der Hochschulkanton Basel-Stadt verzichtet für die Dauer des Universitätsvertrages auf die jährlichen und studentenbezogenen Beitragszahlungen, zu denen der Nicht-Hochschulkanton Basel-Landschaft gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über Hochschulbeiträge für die Jahre 1993–1998 sowie allfälliger Nachfolgevereinbarungen gegenüber dem Kanton Basel-Stadt verpflichtet wäre.

² Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft leisten die entsprechenden Beiträge an andere Universitätskantone je für ihre Studierenden gesondert.

§ 5. Die Leistungen des Kantons Basel-Landschaft an die klinische Lehre und Forschung der Universität Basel sind im Beitrag gemäss § 3 Abs. 1 enthalten.

² Leistungen bestehen ferner in der Mitwirkung der basellandschaftlichen Spitäler an der Klinikerinnen- und Kliniker Ausbildung.

³ Die allfällige Übernahme ganzer Ausbildungs- oder Forschungseinheiten durch den Kanton Basel-Landschaft ist mittels gesonderter Vereinbarung zu regeln.

³⁾ § 3 Abs. 1 in der Fassung des Beschlusses der Regierungen der Kantone BS und BL vom 12. 12. 2000 (wirksam seit 1. 1. 2001, publiziert am 10. 2. 2001).

§ 6. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft kann mit Mitgliedern des Universitätslehrkörpers oder Universitätsinstituten Gutachtenaufträge oder die Erbringung anderer Dienstleistungen vereinbaren, ohne dass dafür besonders Rechnung gestellt wird, soweit die an die betreffenden Seminarien oder Institute mit Budget bewilligten Ressourcen dies erlauben.

§ 7. Der Universitätsrat ist das oberste Entscheidungs- und Aufsichtsorgan der Universität.

² Er setzt sich aus zwölf Mitgliedern zusammen, deren neun stimmberechtigt sind und deren drei beratend mitwirken. Von den stimmberechtigten Mitgliedern werden sechs vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und drei vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft auf eine Amtsdauer von je vier Jahren gewählt. Mit beratender Stimme gehören dem Universitätsrat an die Rektorin oder der Rektor, die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor sowie die Sekretärin oder der Sekretär des Universitätsrates.

³ Die stimmberechtigten Mitglieder sind Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und Politik, welche nicht der Universität angehören. Ihre Erfahrungen und Kenntnisse sollen die hauptsächlichsten an der Universität vertretenen Fachgebiete beschlagen.

§ 8. Der Universitätsrat hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Er führt die Aufsicht über die Universität.
2. Er erlässt das Universitätsstatut; dieses regelt insbesondere
 - die Zusammensetzung und Kompetenzen der verschiedenen universitären Organe,
 - die Anstellungs- und Dienstordnung des Personals,
 - die Ausgestaltung der inneruniversitären Rechtswege.
3. Er definiert im Einvernehmen mit der Universitätsleitung die Entwicklungsschwerpunkte der Universität.
4. Er nimmt die Finanzkompetenzen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und bewilligten Mittel wahr.
5. Er genehmigt die jährliche Berichterstattung der Universitätsleitung, die Jahresrechnung, das Budget und den Bericht der Kontrollstelle.
6. Er entscheidet über die Schaffung und Aufhebung von Studiengängen.
7. Er ist Wahlbehörde für:
 - die Ordinarien (Für das Departement «Klinische Medizin» der Medizinischen Fakultät unter Mitsprache der betroffenen Gesundheitsbehörden und Spitalträgerschaften.),
 - die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor,
 - eine Rekurskommission für Entscheide aller universitären Instanzen,
 - eine Disziplinarcommission,
 - die Kontrollstelle.

8. Er sorgt für eine Regelung namentlich
 - der Zulassung zur Immatrikulation,
 - des Berufungsverfahrens,
 - der Verleihung der akademischen Grade und Titel,
 - der Universitätsgebühren,
 - des Disziplinarwesens.
9. Er entscheidet über die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Ordinariate.

§ 9. Über die Einführung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen entscheiden die beiden Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Vor dieser Entscheidung muss der Universitätsrat aufzeigen, dass er alle möglichen universitätsinternen und -externen Massnahmen ausgeschöpft hat, um Zulassungsbeschränkungen zu vermeiden.

§ 10. Streitigkeiten zwischen den Kantonen aus dieser Vereinbarung sollen möglichst unter Ausschluss des Rechtsweges beigelegt werden.

² Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht endgültig.

³ Jede Partei bezeichnet von Fall zu Fall eine Richterin oder einen Richter, die zusammen ihre oder ihren Vorsitzenden bestimmen. Können sie sich hierüber nicht einigen, so wird die oder der Vorsitzende von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schweizerischen Bundesgerichts bestimmt.

§ 11.⁴⁾ Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Parlamente der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie der Annahme in allfälligen Volksabstimmungen in den beiden Kantonen am 1. Januar 1996 in Kraft.⁵⁾

²

³ Erfolgt keine Anpassung nach § 12, so behält dieser Vertrag seine Gültigkeit. Er kann unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf den 31. Dezember jeden Jahres von einer Vertragspartei gekündigt werden.

⁴⁾ § 11: Abs. 2 aufgehoben durch Beschluss der Regierungen der Kantone BS und BL vom 12. 12. 2000 (wirksam seit 1. 1. 2001, publiziert am 10. 2. 2001); Abs. 3 in der Fassung desselben Beschlusses.

⁵⁾ Genehmigt: Vom Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt am 27. 4. 1995, vom Landrat des Kantons Basel-Landschaft am 22. 3. 1995.

§ 12. Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft streben einen weiteren Ausbau der Zusammenarbeit und der Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft an der Universität bis hin zu einer Mitträgerschaft an.

² Die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft entwickeln unter Beizug der Universitätsorgane ihre entsprechenden Vorstellungen und befinden über die verschiedenen Szenarien.

³ Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft streben an, für die Universität Basel weitere Gemeinwesen oder Institutionen zu gewinnen, welche sich an der Trägerschaft, an der Führung oder an der Tragung der Kosten beteiligen.

⁴ Der neue Vertrag löst den Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft an der Universität Basel vom 7. Mai 1984 ab und wird per 1. Januar 1996 wirksam.

Sissach, den 30. März 1994

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Basel-Stadt
Der Präsident: Dr. Mathias Feldges
Der Staatsschreiber: Dr. Robert Heuss

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft
Der Präsident: Werner Spitteler
Der Landschreiber: Walter Mundschin